

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 02. 04. 1993
Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer KAG vom 09. 08. 1991, zuletzt geändert durch das Zweite
Gesetz zur Änderung des Thüringer KAG vom 10. 11. 1995, hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in
seiner Sitzung am 28. 02. 1996 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Vergnügungssteuer vom 02. 04. 1993 beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchstabe a

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 150,00 DM

sonstige Apparate 80,00 DM
je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchstabe b

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 75,00 DM

sonstige Apparate 40,00 DM
je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

3. § 13 Abs. 4 erhielt folgenden Wortlaut:

In Fällen von § 1 Nr. 5 Buchstabe a und b

beträgt die Steuer für Apparate mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die Verherrlichung
oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 400,00 DM
je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

4. Der Wortlaut des bisherigen § 13 Abs. 4 wird dadurch § 13 Abs. 5.

5. Der Wortlaut des bisherigen § 13 Abs. 5 wird § 13 Abs. 6.

6. Alle nicht genannten §§ behalten in ungeänderter Form ihre Gültigkeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 05. 1996 in Kraft.

Gößnitz, den 09. April 1996


Porzig
Bürgermeister

